



Rechtspanorama

Materialfehler

In unserer neuen Rubrik „Rechtspanorama“ beantwortet Dr. Werner Schostal von der Kanzlei Pascher & Schostal wichtige Fragen aus Wirtschaft und Praxis. Sollten Sie einen juristischen Rat benötigen, so schreiben Sie uns unter metall@wirtschaftsverlag.at

Mängelprobleme. Häufig stellt sich die Frage, ob gegenüber einem Kunden für Mängel eingestanden werden muss, die sich aufgrund nachträglich herausstellender Materialfehler ergeben, und ob man sich diesfalls beim Lieferanten des Materials schadlos halten kann.

Ein Mangel im rechtlichen Sinne liegt vor, wenn die Leistung von der vertraglich geschuldeten abweicht. Ausschlaggebend ist, was konkret vereinbart wurde. Bleibt man gegenüber dem Kunden mit der Leistung hinter dem vertraglich Geschuldeten zurück, liegt ein Mangel vor. Der Mangel liegt meist im Fehlen einer bei einem derartigen Werk gewöhnlich vorausgesetzten oder besonders zugesagten Eigenschaft. Besteht ein solcher Mangel schon im Zeitpunkt der Übergabe der Sache, muss Gewähr geleistet werden. Dies grundsätzlich durch Verbesserung oder Austausch, zwischen welchen der Übernehmer wählen kann, sofern sie möglich sind und keinen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen. Andernfalls, oder wenn der Kunde die Verbesserung/den Austausch bezieht, verweigert (bei Verzug damit oder wenn dies ihm unzumutbar ist), kann der Kunde Preisminderung verlangen, sofern der Mangel nicht geringfügig ist auch die Wandlung (Aufhebung des Vertrages und Rückabwicklung). Wurden beispielsweise für einen Kunden in einer Konstruktion Rohre verarbeitet, welche vom Lieferanten aus Teilstücken zusammengeschweißt wurden, und zeigt sich einige Zeit nach der Fertigstellung der Konstruktion, dass die Schweißnähte aufbrechen drohen, stellt sich die Frage, ob Gewährleistung eingreift und ob ein Rückgriff auf den Lieferanten möglich ist.

Materialfehler. Der Materialfehler der Rohre stellt einen Mangel dar, weil dadurch etwa die Tragfähigkeit der Rohre

nicht gewährleistet ist. Das erbrachte Werk bleibt somit hinter der geschuldeten Leistung zurück. Dieser Mangel war im Zeitpunkt der Übergabe des Werkes bereits vorhanden, auch wenn er sich erst später gezeigt hat. Grundsätzlich liegt daher ein Fall der Gewährleistung vor. Würde die Leistung gegenüber einem Unternehmer und nicht einem Verbraucher erbracht, trifft diesen als besondere Obliegenheit die Pflicht, das Werk zu untersuchen und Mängel binnen angemessener Frist zu rügen. Wird innerhalb dieser Frist keine Mängelrüge erstattet, obwohl im Rahmen einer zumutbaren Untersuchung vom Kunden die Mängel erkannt hätten werden können, gilt das Werk als genehmigt. Aufgrund des Mangels grundsätzlich dem Kunden zustehender Rechte (Gewährleistung, Schadenersatz, Anfechtung wegen Irrtums darüber dass das Werk mangelfrei ist) kann er diesfalls nur geltend machen, wenn der Mangel ihm gegenüber arglistig oder grob fahrlässig verschwiegen wurde.

Gewährleistung. Macht der Kunde nunmehr den Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist von 3 Jahren bei unbeweglichen Sachen (bei beweglichen Sachen: 2 Jahre) geltend, ist das Werk zu verbessern (ein Austausch mag im konkreten Beispiel allenfalls unmöglich bzw. unverhältnismäßig aufwendig sein). Nur wenn eine Verbesserung der Stabilität der Rohre unmöglich, unverhältnismäßig aufwändig für den Werkunternehmer, dem Werkbesteller unzumutbar wäre, oder der Werkunternehmer diese verweigert oder mit ihnen in Verzug ist, kommt Preisminderung oder Wandlung in Betracht. Das Aufbrechen der Schweißnähte der Rohre stellt keinen geringfügigen Mangel dar, weshalb der Werkbesteller auch berechtigt ist, die Aufhebung des Vertrages durch Wandlung zu verlangen. Verkauft ein Letztverkäufer an einen Verbraucher, und macht dieser in der Folge erfolgreich Gewährleistung wegen eines Mangels geltend, hat der Letztverkäufer gegenüber dem Unternehmen, das ihn beliefert hat, binnen 2 Monaten ab Erfüllung begründeter Gewährleistungsansprüche des Verbrauchers ein Rückgriffsrecht, auch wenn die ihm gegenüber dem Lieferanten grundsätzlich zustehende Gewährleistungsfrist

schon abgelaufen ist. Der Rückgriff ist mit der Höhe des eigenen Mangelbehebungsaufwandes beschränkt, und kann längstens 5 Jahre nach Leistung durch den Lieferanten erfolgen.

Rückgriffsrecht. Dieses Rückgriffsrecht betrifft allerdings nur Verkäufer, die die Ware wie geliefert weiterverkaufen. Werkunternehmer, die von Lieferanten Werkstoffe beziehen und diese verarbeiten, kommen demgegenüber nicht in den Genuss eines derartigen weitergehenden Rückgriffsrechtes. Zeigt sich ein Mangel des gelieferten Materials erst später und ist für den Werkunternehmer die zweijährige Frist für Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten bereits abgelaufen, kommt allenfalls noch Ersatz des Mangelschadens (Schaden, der im Mangel des gelieferten Materials selbst liegt) durch den Lieferanten in Betracht. Dieser Schadenersatzanspruch verjährt binnen 3 Jahren. Die Verjährung beginnt noch nicht, solange der Schaden sich nicht zeigt, sondern erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von Schaden und Schädiger. Er setzt allerdings ein Verschulden des Lieferanten an der Schlechterfüllung voraus, welche zwar grundsätzlich vermutet wird, wovon sich der Lieferant aber freibeweisen kann. Unabhängig davon haben sowohl der Letztverkäufer als auch der Werkunternehmer beim beidseitigen Unternehmensgeschäft die vorhin genannte Obliegenheit zu beachten, die Ware des Lieferanten zu untersuchen und Mängel binnen angemessener Frist zu rügen. Hätte ein Mangel bei zumutbarer Untersuchung der Ware erkannt werden können, und wird eine Mängelrüge unterlassen, gehen grundsätzlich sämtliche Rechte aufgrund des Mangels verloren.

In unserem Beispiel kann der Werkunternehmer somit vom Lieferanten der Rohre binnen drei Jahren ab Kenntnis vom Mangel vom Lieferanten Ersatz seines Mangelschadens verlangen, der konkret in seinen Aufwendungen für die Verbesserung des Werkes gegenüber seinem Kunden resultiert. Dieses Recht steht ihm jedoch dann nicht mehr zu, wenn bei angemessener Untersuchung der Rohre dieser Mangel hätte erkannt werden können und somit die Obliegenheit zur Mängelrüge verletzt worden wäre. ■



FACTBOX

Die Wiener Rechtsanwaltskanzlei Pascher & Schostal ist auf Wirtschafts- und Handelsrecht spezialisiert und verfügt über besonderes Fachwissen im Technik-Bereich. Zur ihren Klienten zählen namhafte Industriebetriebe sowie eine Vielzahl KMUs.

Infos: www.pusra.at, Pascher&Schostal Rechtsanwälte OEG, Zedlitzgasse 1, A-1010 Wien,